



<b>Inhalt</b>	<b>Seite</b>
1. Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Erwitte Aufhebung der Allgemeinverfügung zum Zwecke der Verhütung und Bekämpfung von SARS-CoV-2 (>> Corona-Virus<<) vom 31.03.2021 hier: Festlegung von Bereichen, in denen eine zusätzliche Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung gilt	2
2. Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Erwitte Allgemeinverfügung zum Zwecke der Verhütung und Bekämpfung von SARS-CoV-2 (>> Corona-Virus<<) hier: Festlegung von Bereichen, in denen eine zusätzliche Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung gilt	3

**Herausgeber:**

Stadt Erwitte  
Der Bürgermeister  
Am Markt 13, 59597 Erwitte  
Telefon: 02943 8960, E-Mail: [post@erwitte.de](mailto:post@erwitte.de)

**Verantwortlich für den Inhalt:**

Bürgermeister Hendrik Hennebühl

**Erscheinungsweise:**

Nach Bedarf

**Druck:**

Stadt Erwitte

Das Amtsblatt liegt kostenlos zur Mitnahme im Rathaus, in den Zweigstellen Erwitte und Bad Westernkotten der Sparkasse Lippstadt sowie den Volksbanken in Erwitte, Horn-Millinghausen und Bad Westernkotten aus. Einzel Exemplare werden dort unentgeltlich abgegeben

Im Abonnement beträgt der Bezugspreis einschl. Versandkosten 24 € im Kalenderjahr.

Amtsblatt im Internet: [www.erwitte.de](http://www.erwitte.de)

(auf der Homepage der Stadt Erwitte unter der Rubrik „Wichtiges auf einen Blick“)

## Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Erwitte

### **Aufhebung der Allgemeinverfügung zum Zwecke der Verhütung und Bekämpfung von SARS-CoV-2 (>> Corona-Virus<<) vom 31.03.2021**

**hier: Festlegung von Bereichen, in denen eine zusätzliche Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung gilt**

Die Stadt Erwitte als örtliche Ordnungsbehörde erlässt hiermit folgende Allgemeinverfügung:

- I. Die Allgemeinverfügung zum Zwecke der Verhütung und Bekämpfung von SARS-CoV-2 (>> Corona-Virus<<) hier: Festlegung von Bereichen, in denen eine zusätzliche Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung gilt, wird mit Wirkung ab dem 25.04.2021 aufgehoben.**
  
- II. Bekanntgabe**  
**Diese Allgemeinverfügung wird hiermit gemäß § 41 Absatz 3 und 4 VwVfG NRW öffentlich bekannt gemacht.**

### **Begründung**

Die Stadt Erwitte hat mit Datum vom 31.03.2021 die Allgemeinverfügung zum Zwecke der Verhütung und Bekämpfung von SARS-CoV-2 (>> Corona-Virus<<) hier: Festlegung von Bereichen, in denen eine zusätzliche Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung gilt erlassen.

Diese Allgemeinverfügung wird hiermit gem. §§ 43 Abs. 2, 48, 49 VwVfG NRW aufgehoben.

Die Stadt Erwitte ist als örtliche Ordnungsbehörde für die Anordnung von Schutzmaßnahmen zur Verhütung und Bekämpfung übertragbarer Krankheiten nach dem Infektionsschutzgesetz gem. § 28 Abs. 1 Satz 1 und 2 Infektionsschutzgesetz (IfSG) i.V.m. § 3 Abs. 1 der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz (ZVO-IFSG) sachlich und örtlich zuständig. Sie ist damit auch für die Aufhebung der genannten Allgemeinverfügung zuständig.

### **Ihre Rechte**

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden.

Sie müssen Ihre Klage

- innerhalb eines Monats, nachdem die Allgemeinverfügung bekanntgegeben wurde
- schriftlich oder mündlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle oder durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle
- beim Verwaltungsgericht Arnsberg, Jägerstraße 1, 59821 Arnsberg erheben.

Weitere Informationen zur Klageeinreichung in elektronischer Form erhalten Sie auf der Internetseite [www.justiz.de](http://www.justiz.de).

Erwitte, den 20.04.2021

Der Bürgermeister  
gez. Hennebühl

## Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Erwitte

### Allgemeinverfügung zum Zwecke der Verhütung und Bekämpfung von SARS-CoV-2 (>> Corona-Virus<<)

**hier: Festlegung von Bereichen, in denen eine zusätzliche Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung gilt**

Vor dem Hintergrund der dynamischen Entwicklung der SARS-CoV-2-Infektionen erlässt die Stadt Erwitte als örtliche Ordnungsbehörde gemäß § 28 Abs. 1 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz - IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), § 3 Abs. 1 des Gesetzes zur Regelung besonderer Handlungsbefugnisse im Rahmen einer epidemischen Lage von nationaler oder landesweiter Tragweite und zur Festlegung der Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz (Infektionsschutz- und Befugnisgesetz NRW – IfSBG NRW) vom 14. April 2020 (GV.NRW.S. 218 b), § 16a der Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (Coronaschutzverordnung – CoronaSchVO) vom 05.03.2021 (GV.NRW. 2021 S. 1044b) sowie § 35 Satz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) vom 12.11.1999 (GV.NRW S. 602) – jeweils in der zurzeit gültigen Fassung – folgende

### Allgemeinverfügung:

1. Ab 26.04.2021 wird bis auf weiteres für folgende Bereiche im Stadtgebiet Erwitte die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung an Feiertagen gemäß § 2 Abs. 1 des Gesetzes über die Sonn- und Feiertage (Feiertagsgesetz NW) vom 23.04.1989 in der zurzeit gültigen Fassung und von freitags – sonntags ebenfalls in der Zeit von 09:00 – 19:00 Uhr angeordnet:
  - a. Kurpark Bad Westernkotten
  - b. Kurpromenade (Weringhauser Straße vom Parkplatz Mühlenweg zum Westerntor)
2. Die vorstehende Anordnung ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar.
3. Verstöße gegen die unter Nummer 1 genannte Verpflichtung werden mit einer Geldbuße bis zu 25.000 Euro als Ordnungswidrigkeit geahndet.
4. Bekanntgabe  
Diese Allgemeinverfügung tritt am 26.04.2021 in Kraft und gilt unbefristet. Sie wird hiermit gemäß § 41 Abs. 3 und 4 VwVfG NRW öffentlich bekannt gemacht.

### Begründung

Bei dem Coronavirus SARS-CoV-2 handelt es sich um einen Krankheitserreger im Sinne des § 2 Nr. 1 IfSG. Er wird von Mensch zu Mensch übertragen. Hauptübertragungsweg ist die Tröpfcheninfektion und die Infektion über Aerosole. Das Coronavirus SARS-CoV-2 hat sich in kurzer Zeit weltweit verbreitet. In Deutschland gibt es inzwischen erneut zahlreiche Infektionen. Auf dem Gebiet der Stadt Erwitte sind ebenfalls zahlreiche Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige und Ausscheider festgestellt worden. Nachdem die Infektionszahlen zunächst rückläufig waren, ist seit Anfang Oktober 2020 ein stetiger Anstieg der Infektionszahlen festzustellen. Um das Gesundheitswesen nicht zu überlasten und die erforderlichen Kapazitäten für die Behandlung der Erkrankten, aber auch sonstige Krankheitsfälle bereit zu halten ist es notwendig, den Eintritt von weiteren SARS-CoV-2-Infektionen zielgerichtet zu begrenzen.

Die Stadt Erwitte ist als örtliche Ordnungsbehörde für die Anordnung von Maßnahmen und Durchführung des Infektionsschutzgesetzes zuständig (§ 3 Abs. 1 IfSBG NRW).

Gem. § 28 Abs. 1 Satz 1 IfSG trifft die zuständige Behörde die notwendigen Schutzmaßnahmen, wenn Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt werden, oder sich ergibt, dass ein verstorbener Kranker, Krankheitsverdächtiger oder Ausscheider war, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist. Unter diesen Voraussetzungen kann die zuständige Behörde Personen verpflichten, von ihr bestimmte oder öffentliche Orte nur unter bestimmten Bedingungen zu betreten.

Die Tatbestandsvoraussetzungen des § 28 Abs. 1 Satz 1 IfSG sind gegeben: Sowohl im Stadtgebiet Erwitte als auch im Kreisgebiet sind bereits Infektionen mit SARS-CoV-2 und der sog. Britischen Variante bekannt. Zudem steigen die Zahlen an. Jeder Passant kann daher als potentieller Ansteckungsverdächtiger oder etwaiger Ausscheider angesehen werden. Insbesondere, da auch solche Personen, welche bislang frei von Krankheitssymptomen sind, nach gesicherten wissenschaftlichen Erkenntnissen bereits nach erfolgter Infektion zu einer Verbreitung von SARS-CoV-2 beitragen können.

Die Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung in bestimmten Bereichen stellt nach § 28a Abs. 1 Infektionsschutzgesetz (IfSG) eine notwendige Schutzmaßnahme zum Schutze der Allgemeinheit vor einer weiteren unkontrollierbaren Weiterverbreitung der Infektionen mit SARS-CoV-2 und der Mutationen in der Bevölkerung dar und dient einem möglichst weitgehenden Gesundheitsschutz.

Um das Ziel, die Verbreitung des Virus zu verzögern, zu erreichen, sehe ich mich veranlasst, die oben genannte Maßnahme anzuordnen. Die Maßnahme ist in Anbetracht des bestehenden Infektionsrisikos geeignet, erforderlich und auch angemessen.

In den unter 1. genannten öffentlichen Außenbereichen muss davon ausgegangen werden, dass aufgrund deren Nutzungsfrequenz regelmäßig der Mindestabstand von 1,5 m zwischen Personen nicht eingehalten werden kann. Es ist daher geboten und verhältnismäßig, für diese Bereiche eine Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung anzuordnen, um so die Verbreitung von Viren im Rahmen der Tröpfcheninfektion zu reduzieren. Weniger belastende und dabei gleich geeignete Maßnahmen sind nicht ersichtlich.

Diese Verpflichtung gilt dabei grundsätzlich für alle Personen, die den Bereich nutzen. Ausnahmen ergeben sich nur aus den Regelungen des § 3 Abs. 4 und 6 der CoronaSchVO (Kinder, Befreiung aus medizinischen Gründen, zur notwendigen Einnahme von Speisen und Getränken, etc.).

Die Allgemeinverfügung ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar nach § 28 Abs. 3 in Verbindung mit § 16 Abs. 8 IfSG. Die Anfechtungsklage hat keine aufschiebende Wirkung.

Wer gegen die Verpflichtung unter Ziffer 1 verstößt, begeht eine Ordnungswidrigkeit gemäß § 18 Abs. 3 Satz 1 CoronaSchVO. Die Ordnungswidrigkeit wird gemäß § 73 Abs. 2 IfSG in Verbindung mit § 18 Abs. 1 CoronaSchVO mit einer Geldbuße bis zu 25.000 € geahndet.

## **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle Klage beim Verwaltungsgericht in 59821 Arnsberg, Jägerstraße 1 erhoben werden.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Verarbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gem. § 55 a Abs. 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer Rechtsverkehr Verordnung – ERVV) vom 24.11.2017 (BGBl. I S. 3803).

**Hinweise:**

Eine Klage gegen diese Allgemeinverfügung hat gem. § 28 Abs. 3 i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG keine aufschiebende Wirkung. Dies bedeutet, dass die Allgemeinverfügung auch dann befolgt werden muss, wenn sie mit einer Klage angegriffen wird.

Beim Verwaltungsgericht Arnsberg kann gemäß § 80 Absatz 5 VwGO die Herstellung der aufschiebenden Wirkung beantragt werden.

Erwitte, den 20.04.2021

Der Bürgermeister  
gez.Hennebühl